

Anlage – Tabellarische Übersicht

Ist-Zustand der Opfervertretung vs. Einführung einer Fachanwaltsbezeichnung

„Fachanwältin / Fachanwalt für Opferrechte und Opfervertretung“

inkl. restitutionsorientierter Aufgaben

(Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe „Opferrechte“, Bundesverband ANUAS e.V.)

Aspekt	Ist-Zustand (derzeit)	Mit Fachanwaltsbezeichnung
Berufsbezeichnung	„Opferanwalt/- anwältin“ ungeschützt	Geschützte Fachanwaltsbezeichnung
Qualifikationsanforderungen	Keine verbindlichen Standards	Nachweis besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse
Strafprozessuale Opferrechte	Uneinheitliche Anwendung	Verbindliche Expertise (Nebenklage, Schutz- und Beteiligungsrechte)
Strafrechtliche Wiedergutmachung / TOA (§ 46a StGB)	Häufig unzureichende rechtliche Einordnung	Fachlich abgesicherte, opferzentrierte Begleitung
Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO)	Teilweise unbekannt oder nicht genutzt	Systematische Durchsetzung von Schadensersatz und Schmerzensgeld
Zivilrechtliche Folgeansprüche	Fragmentiert, oft ausgelagert	Integrierter Bestandteil der Opfervertretung
Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV)	Hohe Fehlberatungsquote	Zentrale Kernkompetenz
Strafvollzugsbegleitende Opferrechte (Auskunft, Information, Beteiligung)	Häufig unbeachtet	Verbindlicher Bestandteil der Fachqualifikation
EU-Opferschutzrecht (RL 2012/29/EU)	Uneinheitliche Kenntnis	Systematische Anwendung

Aspekt	Ist-Zustand (derzeit)	Mit Fachanwaltsbezeichnung
Menschenrechte (EMRK)	Nicht strukturiert berücksichtigt	Verfahrensrechte als Mindeststandard
UN-Behindertenrechtskonvention	Traumafolgen oft nicht eingeordnet	Anerkennung psychosozialer Beeinträchtigungen
Istanbul-Konvention	Teilweise unbekannt	Verbindlicher Referenzrahmen
Traumasensible Mandatsführung	Zufallsabhängig	Fachlicher Standard
Transparenz für Betroffene	Gering	Hoch
Selbstregulierung der Anwaltschaft	Begrenzte Steuerung	Strukturierte Qualitätssicherung

Kurzbewertung:

Die Tabelle verdeutlicht, dass die Opfervertretung ein **restitutions- und folgeorientiertes Tätigkeitsfeld** darstellt, das weit über das Strafverfahren hinausreicht und verbindlicher fachlicher Standards bedarf.